Haushaltssatzung der Stadt Zwönitz für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 10.12.2024 und mit Beitrittsbeschluss am 28.01.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	(2025)	(2026)
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	27.155.334 Euro	27.545.599 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	28.547.720 Euro	29.294.032 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.392.386 Euro	-1.748.433 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	150.100 Euro	500.100 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	100.000 Euro	100.000 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	50.100 Euro	400.100 Euro
- Gesamtergebnis auf	-1.342.286 Euro	-1.348.333 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen		
Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses		
aus Vorjahren auf	0 Euro	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem		
Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	624.868 Euro	590.282 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital		
gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-717.418 Euro	-758.051 Euro
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.163.357 Euro	25.511.986 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.873.128 Euro	25.465.222 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo		
der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender		
Verwaltungstätigkeit auf	290.229 Euro	46.764 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.554.917 Euro	3.635.123 Euro

Stadt Zwönitz 2025 / 2026

	(2	2025)	(2026	5)
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.395.785	Euro	4.644.308 Euro	0
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.840.868	Euro	-1.009.185 Euro	O
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus				
Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und				
dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus				
Investitionstätigkeit auf	-2.550.639	Euro	-962.421 Euro	0
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro	0 Euro	0
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro	0 Euro	0
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro	0 Euro	0
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-6.550.639	Euro	-962.421 Euro	0

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 4.800.000 Euro (2025) und 4.800.000 Euro (2026) festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

Grundsteuer A 280 v. H.
Grundsteuer B 380 v. H.
Gewerbesteuer 390 v.H.

§ 6

Für die Rechnungsabgrenzungsposten wird eine Untergrenze von 800 Euro festgelegt.

Stadt Zwönitz 2025 / 2026

§ 7

Die Stadt Zwönitz erhebt als erfüllende Gemeinde im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Elterlein für das Jahr 2025 eine Verwaltungskostenumlage in Höhe von 520.000 EUR und für das Jahr 2026 in Höhe von 540.000 EUR zur Deckung ihres Finanzbedarfs im Ergebnishaushalt. (§ 42 i.V.m. § 25 SächsKomZG). Dem Ertrag entsprechend, erhält die Stadt Zwönitz im Finanzhaushalt jeweils eine Einzahlung in gleicher Höhe.

Zwönitz, den

Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin) (Siegel)